

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2019/2020

Anmeldung im April 2019

Beginn der Schulpflicht:

- a) für alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder
- b) **regulär:** für alle Kinder, die bis zum 30.09.2019 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.09.2013)
- c) **auf Antrag:** für Kinder, die zwischen dem 01.10. und 31.12.2019 sechs Jahre alt werden
- d) **auf Antrag mit Gutachten:** Kinder, die erst ab dem 01.01.2020 sechs Jahre alt werden (geb. ab 01.01.2014)

NEU: Einschulungskorridor: bei allen Kinder, die vom 01.07. bis zum 30.09.2019 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.9.2013) kann durch Elternentscheidung die Schulpflicht auf 20/21 verschoben werden. Die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung formlos schriftlich bis zum 03. Mai der Schule mit – falls keine Mitteilung erfolgt, wird das Kind regulär schulpflichtig.

- Auch diese SchülerInnen durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren (§2 GrSO).
- Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann.
- Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.
- Die Möglichkeit der Erziehungsberechtigten Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

Häufige Fragen:

• Wann ist die Schulanmeldung?

→ Im April 2019; Ort und Zeit wird von der jeweiligen Grundschule vor Ort festgelegt

• Was ist für die Anmeldung mitzubringen?

→ ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen

→ Angaben zur Person (Geburtsurkunde)

→ Nachweis über Schuleingangsuntersuchung (Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind), ggf. Sorgerechtsbescheid

• Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?

→ Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst

• **Bis wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?**

→ Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen.

→ Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft (auch Schulpsychologin), Gesundheitsamt, Informationen des Kindergartens. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.

→ Eine spätere Einschulung der Kinder, die vom 01.07. bis zum 30.09.2019 sechs Jahre alt werden, ist i.S. des Einschulungskorridors möglich – dies gilt schulrechtlich nicht als Zurückstellung

• **Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet die Schule. (GrSO §2)

• **Übersicht**

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.09.2013 geborene Kinder	von 01.10.2013-31.12.2013 geborene Kinder	an 01.01.2014 geborene Kinder
<ul style="list-style-type: none"> i.d. R. keine weitere Zurückstellung möglich evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Schulfähigkeit (wird) kann bei Bedarf überprüft werden Bei Kindern mit nicht deutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kindergartens, eines Vorkurses Zurückstellung ist einmal möglich <u>Einschulungskorridor:</u> 01.07.2013 bis 30.09.2013 geborene Kinder: Die Erziehungsberechtigten können die Einschulung verschieben 	<ul style="list-style-type: none"> Schulfähigkeit kann überprüft werden Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Schulfähigkeit wird überprüft Schulpsychologisches Gutachten erforderlich